

---

## S 9 KR 994/02

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	11
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	Die Tätigkeit eines "Lektors" auf Kreuzfahrtschiffen ist grundsätzlich, da sie vorrangig der Wissensvermittlung dient und nicht an die Öffentlichkeit gerichtet ist, nicht als publizistische Tätigkeit im Sinne des <a href="#">§ 1 KSVG</a> zu werten. Auch bei Vortragstätigkeiten für Reiseunternehmen und beim Verkauf von DVDs an Reisetilnehmer und Reiseveranstalter fehlt es in der Regel an der notwendigen Öffentlichkeit.
Normenkette	<a href="#">KSVG §§ 1, 2</a>

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 9 KR 994/02
Datum	13.02.2004

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 11 KR 1315/04
Datum	15.02.2005

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Heilbronn vom 13. Februar 2004 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Berufungsverfahrens sind nicht zu erstatten.

Tatbestand:

Der Kläger begehrt die Feststellung der Versicherungspflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG).

---

Der 1953 geborene Klaxger war nach einem Studium der Germanistik und Geographie zunaxchst zwischen 1980 und 1981 im Lehramt taxtig, anschlieend war er bis zum Jahr 2001 bei verschiedenen Touristikfirmen beschaxftigt.

Am 08.08.2001 beantragte der Klaxger die Praxfung der Versicherungspflicht nach dem KSVG. Er gab an, ab Juli 2001 im Bereich der darstellenden Kunst als Moderator, Rezitator, Conférencier, Entertainer und Quizmaster und im Bereich Wort als Lektor, Bildjournalist, Bildberichterstatter und Pressefotograf taxtig zu sein. Sein zwischen Juni und Dezember erreichbares Einkommen schaxtze er auf 15.000,- DM. Er sei sowohl innerhalb als auch auerhalb der Bundesrepublik Deutschland auf Schiffen mit verschiedenen Flaggen taxtig. Er habe mehrere Auftraggeber/Kunden. Hauptauftraggeber sei gegenwaxrtig die Fa. Hapag-Lloyd.

Auf Anforderung der Beklagten legte der Klaxger einen Engagementvertrag mit der Fa. Hapag-Lloyd faxr die Reise Nr. 0115 mit MS Columbus, wonach er vom 11.07. bis 28.07.2001 an Bord des Schiffes als Lektor taxtig ist und hierfaxr eine Gage in Haxhe von 4.250,- DM erhaxlt, vor. Als Einsaxtze sind nach dem Vertrag laxnderkundliche Vortraxge nach Absprache mit dem Cruise Direktor, touristische Durchsagen nach Absprache mit CD/Kapitaxn, Ausflugsbegleitung nach Absprache mit dem Excursion Manager und An- und Raxckreisebegleitungen vorgesehen.

Mit Bescheid vom 03.12.2001 lehnte die Beklagte die Versicherungspflicht des Klaxgers mit der Begraxndung ab, bei der von ihm ausgebten Taxtigkeit handele es sich nicht um eine publizistische Taxtigkeit im Sinne des KSVG.

Mit seinem dagegen erhobenen Widerspruch machte der Klaxger geltend, er moderiere und konzipiere Baxhnenshows. Bei der zur Zeit durchgefaxhrten Reise in Saxdamerika handele es sich um Shows, die mit den mythischen Hintergraxnden der Indianerkulturen zu tun haxtten. Diese waxrden zusammen mit Musik ausgewiesener Spezialisten und selbstgemachter Fotos, die digital erarbeitet und auf diesen Zweck hin bearbeitet worden seien, praxsentiert. Die Projekte waxrden dann auf CD gebrannt und an Bord vertrieben. Er fungiere dabei auch als Sprecher, der eigene und literarische Texte lese und spreche. Ziel der Praxsentationen sei, Verstaxndnis faxr die Kulturen zu wecken und Informationen auf unterhaltsame Weise zu transportieren. Der andere Schwerpunkt seiner Taxtigkeit sei das Erarbeiten, Vermitteln und Publizieren von Informationen, die den landeskundlichen, historischen, sozialen und politischen Hintergrund der Laxnder, die die Touristen bereisen waxrden, betraxfen. Dies geschehe wiederum in multimedialen Praxsentationen. Ab und zu werde er auch als spezieller Guide eingesetzt, der zu bestimmten Themen Ausfaxhrungen und Faxhrungen mache.

Mit Widerspruchsbescheid vom 26.03.2002 wies die Beklagte den Widerspruch zuraxck. Eine publizistische Taxtigkeit liege nur vor, wenn die eigenschaxpferische Wortgestaltung das Schwergewicht der Taxtigkeit ausmache. Ausschlaggebend sei weiterhin, dass die erstellten Werke veraxffentlicht, d.h. der axffentlichkeit zugaxnglich gemacht waxrden. Das Medium, dessen sich der Publizist bediene, maxsse dabei prinzipiell geeignet sein, eine unbegrenzte axffentlichkeit anzusprechen. Aus dem vorgelegten Vertrag ergebe sich, dass die Aufgaben des

---

KlÄgers darin bestÄnden, VortrÄge abzuhalten, Durchsagen vorzunehmen und AusflÄge sowie An- und RÄckkreise zu begleiten. Bei diesem TÄtigkeitsprofil kÄnne nicht festgestellt werden, dass der kÄnstlerische/publizistische Aspekt Äberwiege. Aus dem vorgelegten Vertrag ergebe sich auch nicht, dass es sich nicht um eine TÄtigkeit handle, die in einem ArbeitnehmerverhÄltnis ausgeÄbt wÄrde. Aufgrund der KÄrze der BeschÄftigung handle es sich auch um eine lediglich vorÄbergehende BeschÄftigung.

Hiergegen erhob der KlÄger Klage zum Sozialgericht Heilbronn (SG) zu deren BegrÄndung er ergÄnzend geltend machte, dass er seine TÄtigkeit derzeit ganzjÄhrig ausÄbe. Der von ihm vorgelegte Engagementvertrag stelle nur einen Ausschnitt dar. Es handle sich hierbei um eine selbstÄndige kÄnstlerische/publizistische TÄtigkeit. Er sei in seiner TÄtigkeit auf dem Kreuzfahrtschiff vollkommen frei und kÄnne sie frei organisieren. Die landeskundlichen Shows stÄnden im Zusammenhang mit den bevorstehenden LandgÄngen. In die Gestaltung dieser Shows, die er mit eigenen Dias, bei denen es sich um kÄnstlerisch wertvolle Aufnahmen handle, begleite, lasse er kÄnstlerische Aspekte einflieÄen. An Bord gebe er auch Kurse zur Bearbeitung von digitalen Fotos am Computer. AuÄerdem erstelle er fÄr die Fa. Crea Consult eine umfassende Firmenwerbung. Dazu gehÄre die Gestaltung und AusfÄhrung verschiedener Jahreskalender und weiterer Werbemedien wie Postkarten, BroschÄren und Logos sowie die Lieferung von geeigneten Fotos und Bildmaterialien zur Imagegestaltung. In diesem Zusammenhang verwerte er auch eigenes Bildmaterial. DarÄberhinaus halte er auÄerhalb seiner TÄtigkeit auf Kreuzfahrtschiffen unter Verwendung seiner Dias landeskundliche VortrÄge bei verschiedenen Institutionen. Von ihm erstellte Fotos habe er auch schon verkauft. Er lege Schreiben der Fa. Michael MairhÄfer Touristik, Stuttgart, der Fa. Euro-Lloyd Breuninger ReisebÄro, Ludwigsburg, und ein Deckblatt der Zeitschrift "Kreuz und Quer" Ausgabe 2/2001 vor. Auf Anforderung des SG reichte der KlÄger weitere EngagementvertrÄge, Schreiben der Fa. Hapag-Lloyd, einen Vertrag zwischen ihm und der Fa. Crea Consult, Rechnungen Äber Kundenveranstaltungen im Jahr 2002 und Aufstellungen Äber Bildmaterial in Hauptprospekten 2004/2005 vor.

Die Beklagte trug vor, es mÄge zwar sein, dass einzelne Elemente der vom KlÄger ausgeÄbten TÄtigkeit kÄnstlerischen oder publizistischen Charakter hÄtten. Bei einem TÄtigkeitsbild, welches sich aus vielerlei Einzelaspekten zusammensetze, habe die Beurteilung unter dem rechtlichen Gesichtspunkt des [Ä 2 KSVG](#) jedoch einheitlich zu erfolgen, und zwar nach dem TÄtigkeitsschwerpunkt bzw. "Gesamtbild der TÄtigkeiten". Dies gelte insbesondere wenn die TÄtigkeit wie im Falle des KlÄgers einheitlich vergÄtet werde. Vom Gesamtbild der TÄtigkeiten sei der KlÄger ein auf gehobenem intellektuellen Niveau agierender Reisebegleiter. Die TÄtigkeit eines FremdenfÄhrers sei nach allgemeiner Verkehrsauffassung keine TÄtigkeit im Sinne von [Ä 2 KSVG](#).

Mit Urteil vom 13.02.2004, den KlÄger-BevollmÄchtigten per Empfangsbekanntnis zugestellt am 05.03.2004, wies das SG die Klage ab. In den EntscheidungsgrÄnden fÄhrte es aus, die VortrÄge, Lesungen, Shows und Veranstaltungen des KlÄgers, die dieser auf den Kreuzfahrtschiffen der Hapag-

---

Lloyd organisiere und durchführe, würden sich nicht als Werke darstellen, die einem öffentlichen Interessentenkreis zugänglich gemacht werden könnten. Der Interessentenkreis sei von vornherein auf die Teilnehmer der Kreuzfahrten beschränkt. Damit wende sich der Kläger nicht an die Öffentlichkeit. Die Vorträge seien deshalb nicht publizistisch im Sinne des [§ 2 Satz 2 KSVG](#), denn dies würde voraussetzen, dass die Werke einem öffentlichen Kreis von Interessenten zugänglich seien. Dasselbe gelte für die Veranstaltungen, die der Kläger für die Fa. Hapag-Lloyd gelegentlich bei Kundentreffen oder ähnlichen Treffen durchführe. Auch hier sei der Teilnehmerkreis begrenzt. Die weiteren Aktivitäten des Klägers, insbesondere die Erstellung von Photographien, hätten lediglich einen ganz geringen Umfang. Sie seien nicht in der Lage, eine Versicherungspflicht als Publizist zu begründen.

Hiergegen hat der Kläger am 01.04.2004 Berufung eingelegt. Er trägt vor, dass seine Werke durchaus der Öffentlichkeit zugänglich seien. Er vertreibe CDs, auf welchen die künstlerischen Tätigkeiten, die er auf dem Schiff ausführte, zusammengefasst seien. Außerdem erstelle er für die Fa. Crea Consult eine umfassende Firmenwerbung. Weiterhin halte er außerhalb seiner Tätigkeit auf Kreuzfahrtschiffen landeskundliche Vorträge bei verschiedenen Institutionen. Von ihm erstellte Fotos habe er bereits verkauft.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Heilbronn vom 13. Februar 2004 sowie den Bescheid vom 3. Dezember 2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 26. März 2002 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, seine Versicherungspflicht nach dem KSVG ab 01.07.2001 anzuerkennen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie weist ergänzend darauf hin, dass die vom Kläger durchgeführten reisekundlichen Vorträge primär der Wissensvermittlung der Teilnehmer dienen würden und mit einer Erfolgskontrolle verbunden seien, die darin bestehe, dass der Vortragende sich durch Rückfragen oder auf sonstige Weise versichern könne, ob er von seinen Zuhörern verstanden worden sei. Auch inhaltlich seien die reisekundlichen Vorträge auf einen Dialog der Teilnehmer untereinander sowie mit dem Vortragenden ausgerichtet. Der Kläger sei deshalb eine Tätigkeit im Bereich der "qualifizierten" Reisebegleitung aus und könne nicht als Publizist angesehen werden. Die begehrte Ausweitung des Publizistenbegriffs würde dazu führen, dass jeder der Versicherungspflicht nach [§ 2 Satz 2 KSVG](#) unterliege, der im gedanklichen oder sprachlichen Bereich tätig sei.

Auf Anforderung des Senats hat der Kläger eine Aufstellung der von ihm zwischen April und Juni 2004 durchgeführten Veranstaltungen, eine Veranstaltungsliste der Fa. Hapag-Lloyd für die Monate Mai und Juni 2004 und Rechnungen über Fotos und eine DVD vorgelegt.

---

Die Beteiligten haben sich  $\frac{1}{4}$ bereinstimmend mit einer Entscheidung ohne m $\frac{1}{4}$ ndliche Verhandlung einverstanden erkl $\ddot{a}$ rt.

Zur weiteren Darstellung des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Verwaltungsakten der Beklagten sowie die Gerichtsakten beider Rechtsz $\frac{1}{4}$ ge Bezug genommen.

Entscheidungsgr $\frac{1}{4}$ nde:

Die Berufung des Kl $\ddot{a}$ gers,  $\frac{1}{4}$ ber die der Senat im Einverst $\ddot{a}$ ndnis der Beteiligten gem $\ddot{a}$ ssig [Â§ 124 Abs. 2](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) ohne m $\frac{1}{4}$ ndliche Verhandlung entscheidet, ist zul $\ddot{a}$ ssig, jedoch nicht begr $\frac{1}{4}$ ndet. Zu Recht hat das SG die Klage abgewiesen, denn die angefochtenen Bescheide der Beklagten sind rechtm $\ddot{a}$ ssig und verletzen den Kl $\ddot{a}$ ger nicht in seinen Rechten. Der Kl $\ddot{a}$ ger ist nicht versicherungspflichtig im Sinne des KSVG.

Nach [Â§ 1 KSVG](#) werden selbst $\ddot{a}$ ndige K $\frac{1}{4}$ nstler und Publizisten in der Rentenversicherung der Angestellten, in der gesetzlichen Krankenversicherung und in der sozialen Pflegeversicherung versichert, wenn sie die k $\frac{1}{4}$ nstlerisch oder publizistische T $\ddot{a}$ tigkeit erwerbsm $\ddot{a}$ ssig und nicht nur vor $\frac{1}{4}$ bergehend aus $\frac{1}{4}$ ben und im Zusammenhang mit der k $\frac{1}{4}$ nstlerischen oder publizistischen T $\ddot{a}$ tigkeit nicht mehr als einen Arbeitnehmer besch $\ddot{a}$ ftigen, es sei denn, die Besch $\ddot{a}$ ftigung erfolgt zur Berufsausbildung oder ist geringf $\frac{1}{4}$ gig im Sinne des [Â§ 8](#) des Vierten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB IV).

Dass der Kl $\ddot{a}$ ger die T $\ddot{a}$ tigkeit auf den Kreuzfahrtschiffen, die Vortragst $\ddot{a}$ tigkeit f $\frac{1}{4}$ r die Reiseunternehmen und auch den Vertrieb der Fotos dauerhaft und zur Bestreitung seines Lebensunterhalts aus $\frac{1}{4}$ bt, ist unter den Beteiligten nicht (mehr) streitig.

Mit der Beklagten hat der Senat jedoch Bedenken, ob es sich hierbei um eine selbst $\ddot{a}$ ndige T $\ddot{a}$ tigkeit handelt. Angesichts der weitgehenden Weisungsabh $\ddot{a}$ ngigkeit insbesondere auf dem Schiff k $\ddot{a}$ me es sich auch um ein abh $\ddot{a}$ ngiges Besch $\ddot{a}$ ftigungsverh $\ddot{a}$ ltnis handeln.

Letztendlich kann dies jedoch dahingestellt bleiben, denn der Kl $\ddot{a}$ ger  $\frac{1}{4}$ bt keine k $\frac{1}{4}$ nstlerische oder publizistische T $\ddot{a}$ tigkeit im Sinne des [Â§ 2 KSVG](#) aus.

Der dem KSVG zugrundeliegende Kunstbegriff verlangt eine eigensch $\ddot{a}$ ftliche Leistung, ein relativ geringes Niveau der Leistung gen $\frac{1}{4}$ gt. Entscheidend ist, ob dem Schaffen eine sch $\ddot{a}$ ftliche Leistung zugrunde liegt, die  $\frac{1}{4}$ ber den Bereich des Handwerklichen hinaus geht. Leitbild publizistischer T $\ddot{a}$ tigkeit ist nach [Â§ 2 Satz 2 KSVG](#) das Berufsbild des Schriftstellers oder Journalisten, bei dessen Erf $\frac{1}{4}$ llung das Gesetz nicht weiter nach der Qualit $\ddot{a}$ t der eigensch $\ddot{a}$ ftlichen Leistung unterscheidet. Dabei ist nach der Rechtsprechung des BSG, der der Senat folgt, der Begriff des Publizisten weit auszulegen (BSG, Urteil vom 30.01.2001 [â B 3 KR 7/00 R](#); [BSGE 78, 118](#); BSG [SozR 3-5425 Â§ 2 Nr. 7](#)). Er beschr $\ddot{a}$ nkt sich nicht auf die "eigensch $\ddot{a}$ ftliche Wortgestaltung" sowie auf die inhaltliche Gestaltung

---

und Aufmachung von Büchern und sog. Massenkommunikationsmitteln (z.B. Zeitschriften, Zeitungen, Broschüren, Rundfunk, Fernsehen, Internet). Vielmehr ist unter einem Publizisten jeder im Kommunikationsprozess an einer öffentlichen Aussage schäpferisch Mitwirkende zu verstehen, wobei der "Publizistik" eigen ist, dass die erstellten Schriftstücke für die "Öffentlichkeit" bestimmt sind. Die schäpferische Tätigkeit muss im Wesentlichen in Eigenregie nach Außen dringen. Bei einem aus mehreren Tätigkeitsbereichen zusammengesetzten gemischten Beruf, für den ein einheitliches Entgelt gezahlt wird, kann von einer künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit nur dann ausgegangen werden, wenn diese Elemente das Gesamtbild der Tätigkeiten prägen (BSG Urteil vom 16.04.1998 â B 3 KR 7/97 R -).

Ob der Kläger für die Fa. Crea Consult arbeitet, ist nicht bewiesen. Der Kläger hat nicht belegt, dass er für diese Firma tatsächlich tätig ist. Aus dem von ihm vorgelegten Vertrag vom 12.08.2002 geht hervor, dass der Vertrag in Kraft tritt, sobald Crea Consult ihn beauftragt, die ausgewählten Fotos zu liefern. Dass es zu einem solchen Auftrag gekommen ist, hat der Kläger nicht vorgetragen und er hat auch auf die Anforderung des Senats keine weiteren Unterlagen vorgelegt. Die Tätigkeit des Klägers auf den Kreuzfahrtschiffen, die sich aus mehreren Bereichen, nämlich Abhalten länderkundlicher Vorträge, Ausflugsbegleitung, Showgestaltung, Vorlesen und Diaschulung zusammensetzt, ist, zumal der Kläger hierfür ein einheitliches Entgelt erhält, als Einheit zu betrachten. Von einer künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit kann deshalb nur dann ausgegangen werden, wenn diese Elemente das Gesamtbild der Tätigkeiten prägen (vgl. BSG Urteil vom 16.04.1998 â B 3 KR //97 R -). Im Einzelnen mag es sich diesbezüglich etwa beim Vorlesen eigener Texte oder dem Abhalten von Shows grundsätzlich um Tätigkeiten handeln, die im Kern als künstlerische oder publizistische Tätigkeit eingestuft werden könnten. Diese Tätigkeiten stellen jedoch nicht den Tätigkeitsschwerpunkt dar. Dieser ist vielmehr in der Abhaltung länderkundlicher Vorträge und der Begleitung bei Landgängen und Ausflügen zu sehen, bei denen dem Kläger sein Studium der Geographie und die Tätigkeit im Lehramt zu gute kommt. Insoweit steht zum einen die Wissensvermittlung und zum anderen auch die Führung der Touristen im Vordergrund. Dabei entspricht die Tätigkeit im Rahmen der länderkundlichen Vorträge dem Abhalten kunsthistorischer Vorträge in einem Museum. Eine solche Tätigkeit hat das BSG, dem sich der Senat insoweit anschließt, als Lehrtätigkeit und nicht als publizistische Tätigkeit gewertet (BSG Urteil vom 24.06.1998 â B 3 KR 10/07 R -). Die Tätigkeit als Fremdenführer ist dem gleichzusetzen (vgl. insoweit auch LSG Nordrhein- Westfalen Urteil vom 22.06.1995 â K 16 Kr 98/94 -). Auch insoweit geht es um Wissensvermittlung bzw. bloße Begleitung. Es besteht die Möglichkeit des Dialogs und eine pädagogische Zielrichtung mit einer gewissen Erfolgskontrolle. Gesichtspunkte, die gegen eine publizistische Tätigkeit sprechen. Abgesehen davon sind die Tätigkeiten des Klägers auf dem Schiff auch nicht an die Öffentlichkeit gerichtet. Die Veranstaltungen sind zwar prinzipiell für jedermann zugänglich, tatsächlich aber nur für diejenigen, die die Reise gebucht haben und sich auf dem Schiff befinden. Sie finden in dem Moment, in dem der Kläger tätig wird, nur vor einem begrenzten und überschaubaren Personenkreis statt. Die Öffentlichkeit, ein entscheidendes Merkmal für die

---

publizistische Arbeit, bleibt außen vor. Es handelt sich auch unter Beachtung dieses Aspektes nicht um eine publizistische Tätigkeit. Die Frage, ob die Vortragsveranstaltungen für Reiseunternehmen, der Verkauf von Photos und DVD`s an die Firma Hapag-Lloyd und der Verkauf von Dias an Reiseteilnehmer dem "gemischten" Beruf des Klägers auf den Kreuzfahrtschiffen zuzurechnen sind, nachdem sie im Wesentlichen dazu dienen Kunden zu gewinnen und die Kreuzfahrten damit durchzuführen, lässt der Senat offen. Auch bei getrennter Betrachtung gilt für diese Tätigkeiten ebenfalls, dass sie nicht an die Öffentlichkeit gerichtet sind. Die Vorträge finden nur vor Personen, die von den Reisebüros vermittelt und eingeladen wurden, statt. Die Dias werden nur an Reiseteilnehmer und nicht im Handel verkauft und auch die DVD`s und an die Reiseveranstalter verkauften Photos sind nicht im freien Verkauf. Sie sind nur für die dem Veranstalter der Kreuzfahrten angeschlossenen Reisebüros, die sie zur Kundenaquirierung einsetzen, gedacht. Der Kreis der Personen ist damit auch insoweit begrenzt und nicht öffentlich, weshalb auch diese Tätigkeit die Versicherungspflicht nach dem KSVG nicht begründet.

Die Berufung konnte hiernach keinen Erfolg haben.

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 SGG](#).

Gründe für die Zulassung der Revision sind nicht gegeben.

Erstellt am: 10.05.2005

Zuletzt verändert am: 21.12.2024